

## **Aktuelle Reform des Rechts der elterlichen Sorge und des Unterhalts nach Trennung und Scheidung**

---

**Stichwörter:** *Gemeinsame elterliche Sorge, nahehelicher Unterhalt, Kindeswohl.*

**Mots clefs :** *Autorité parentale conjointe, entretien après le divorce, intérêt de l'enfant.*

---

### **Podiumsdiskussion vom 16. Februar 2012 in Basel**

Am 16. Februar 2012 hat das Centrum für Familienwissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Basel eine Podiumsdiskussion zum Thema «Aktuelle Reform des Rechts der elterlichen Sorge und des Unterhalts nach Trennung und Scheidung» veranstaltet. Zur Diskussion stand insbesondere die Botschaft und der Entwurf des Bundesrats vom 16. November 2011. <sup>1</sup> Die Diskussion wurde aufgezeichnet und wird hier den Leserinnen und Lesern von FamPra.ch zugänglich gemacht.

Teilnehmende der Diskussion waren:

Dr. iur. LINUS CANTIENI, Rechtsanwalt, Zürich

Lic. iur. ELISABETH FREIVOGEL, LL.M., Rechtsanwältin und Mediatorin, Binningen

OLIVER HUNZIKER, Präsident VeV Schweiz Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter, Präsident GeCoBi Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft

Dr. iur. DAVID RÜETSCHI, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Bundesamt für Justiz

Dr. phil. HEIDI SIMONI, Leiterin Marie Meierhofer Institut für das Kind

Moderation: CORNELIA KAZIS, Journalistin Radio DRS und Publizistin

MICHELLE COTTIER, Präsidentin des Centrums für Familienwissenschaften, Assistenzprofessorin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

MICHELLE COTTIER (begrüsst als Präsidentin des Centrums für Familienwissenschaften die Anwesenden, hält eine kurze Einführung, bevor das Wort an Frau CORNELIA KAZIS weitergegeben wird)

Ich möchte Sie im Namen des Centrums für Familienwissenschaften zum heutigen Abend begrüßen. Wir werden heute das gemeinsame elterliche Sorgerecht als Regelfall diskutieren, und ich freue mich sehr, dass Sie so zahlreich erschienen sind. Das Thema ist die aktuelle Reform des Rechts der elterlichen Sorge und auch ein

Ausblick auf die Reform des Unterhalts nach Trennung und Scheidung. Es liegt ein Gesetzesentwurf vor, der vorsieht, dass neu die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern der Regelfall sein soll, auch nach Trennung und Scheidung. In einem zweiten Schritt soll das Unterhaltsrecht revidiert werden. Dass wir heute einen Gesetzesentwurf diskutieren, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Konflikte nach Trennung und Scheidung nicht durch das Recht allein bewältigt werden können. Es sind Beiträge vieler anderer Disziplinen notwendig, namentlich der Psychologie, Psychiatrie, Sozialarbeit oder Mediation. In diesem Geist der interdisziplinären Kooperation zur Lösung und Bewältigung familiärer Konflikte haben wir die heutige Veranstaltung geplant, und in diesem Geist finden auch alle Veranstaltungen des Centrums statt. Wir sind sehr glücklich, dass wir für die Moderation des heutigen Abends CORNELIA KAZIS gewinnen konnten. CORNELIA KAZIS ist ursprünglich Pädagogin und ist als Fachredaktorin für Erziehungs- und Bildungsfragen beim Schweizer Radio DRS tätig. Wir, die wir uns für Familienfragen interessieren, kennen und schätzen sie für ihre wunderbaren Sendungen und auch schriftlichen Beiträge in Printmedien. Immer wieder nimmt sie mit grossem Mut und fachlicher Kompetenz, und auch grosser Einfühlsamkeit, emotional herausfordernde Themen auf. Und um ein solches Thema handelt es sich auch beim heutigen Diskussionsthema. Deshalb gebe ich die Gesprächsleitung vertrauensvoll in ihre Hände.

CORNELIA KAZIS, Journalistin Radio DRS und Publizistin

Ich danke für die freundliche Einführung und das Vertrauen. [Es folgt eine kurze Umfrage zur Zusammensetzung des Publikums.] Sie sehen, die Interdisziplinarität ist gegeben, das freut mich sehr. Und weil wir ja ebenerdig starten möchten, bin ich sehr froh, dass wir jetzt erst mal einen Boden schaffen und mit dem Recht anfangen – damit es Ihnen klar ist, von was wir genau sprechen und was wir in unserer Diskussion genau aufnehmen werden. Darüber informiert Sie zunächst während den nächsten zehn Minuten DAVID RÜETSCHI. DAVID RÜETSCHI leitet den Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz und er wird Ihnen den Entwurf des Bundesrates vorstellen, der dem Parlament am 17. November 2011 vorgelegt worden ist. Zudem erklärt er einige Begriffe: Elterliche Sorge, Obhutsrecht, vielleicht auch noch andere, die wir brauchen. Heissen Sie DAVID RÜETSCHI herzlich willkommen.

DAVID RÜETSCHI, Bundesamt für Justiz

Meine Damen und Herren, ich habe hier die Aufgabe übernommen, in zehn Minuten das vorzustellen, was wir in mehr als fünf Jahren zusammenstellen konnten. Sie werden hoffentlich Verständnis dafür haben, wenn das nur eine Kürzestübersicht werden wird.

Zuerst werde ich darlegen, woran sich der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung des Entwurfs orientiert hat: Die wichtigste Vorgabe bestand darin, das gemeinsame el-

terliche Sorgerecht als Regelfall einzuführen. Es ging deshalb nur noch um die konkrete Ausgestaltung des gemeinsamen Sorgerechts und nicht mehr um die Frage der Einführung an sich. Der zentrale Leitgedanke bei der Revision war die Wahrung des Kindeswohls, wobei

daraus sehr unterschiedliche Dinge abgeleitet werden können. Im Weiteren ging es auch darum, Diskriminierungen zu vermeiden. Aber wir werden wahrscheinlich auch in der Diskussion sehen: Auch hier ist der Interpretationsspielraum sehr weit. Wer gegenüber wem und wann diskriminiert oder nicht diskriminiert oder gleich oder ungleich behandelt wird, ist in den meisten Fällen bereits Ergebnis einer Wertung, die dann auch Auswirkungen auf das Ergebnis hat und über die dann teilweise bereits heftig gestritten wird. Ich erwähne als Beispiele für solche zu oft genannten Diskriminierungen die Ungleichbehandlung des ausserehelichen gegenüber dem ehelichen Kind oder der unverheirateten gegenüber den verheirateten Eltern. Dann ganz wichtig – das geht manchmal vergessen – wir hatten auch völkerrechtliche Vorgaben: einerseits die UN-Kinderrechtskonvention, andererseits die EMRK, zu der in den letzten Jahren zwei Entscheide gegen Deutschland und Österreich ergangen sind, die für unser Projekt von grosser Bedeutung sind. Und zuletzt die politische Situation: Ich spreche vor allem das Verhältnis zur vorgesehenen Revision des Unterhaltsrechts an, da steht ja nach wie vor die Forderung im Raum, dass man die Revision des Sorgerechts mit derjenigen des Unterhaltsrechts kombiniert. Das war ursprünglich auch die Absicht, aber der politische Druck war letztlich so gross, dass man sich für die jetzt durchgeführte Lösung entschieden hat, die beiden Revisionen aufzuspalten.

Ich bin aufgefordert worden, die für die Revision relevanten Begriffe zu erläutern. Es geht hier nicht um die allgemeine Bedeutung dieser Begriffe, sondern um ihre Bedeutung im Kontext der Botschaft des Bundesrates. Als Oberbegriff hat man die «elterliche Verantwortung» gewählt und zwar in dem Sinne, dass diese nicht nur die elterliche Sorge umfasst, sondern weiter zu verstehen ist: Sie beinhaltet alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Elternschaft ergeben, darunter auch die Unterhaltspflicht. Darunter steht der Begriff der «elterlichen Sorge» als *eine* mögliche Ausprägung dieser elterlichen Verantwortung. Die Botschaft spricht hier vom «Pflichtrecht» der Eltern, für das Kind die notwendigen Entscheidungen zu fällen, es zu erziehen, sowie es zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der «Obhut»: einerseits die «rechtliche Obhut», d.h. das Recht, den rechtlichen Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, andererseits die «faktische Obhut», die das tatsächliche Zusammenleben mit dem Kind umschreibt. Zu betonen ist, dass die elterliche Sorge nach der Konzeption des Entwurfs nicht automatisch auch die rechtliche und faktische Obhut umfasst: Sie können mit anderen Worten die elterliche Sorge innehaben, ohne dass Sie eine dauernde Obhut über das betreffende Kind haben.

Wie sieht nun der Vorentwurf im Einzelnen aus: Wir haben den Grundsatz in Art. 296 Abs. 2 des Entwurfes, dass die elterliche Sorge grundsätzlich den Eltern ge-

---

FamPra.ch–2012– 630

meinsam zusteht. Dieser Grundsatz gilt sowohl für verheiratete als auch für unverheiratete Eltern, er gilt aber auch für den Fall, dass sich die Eltern scheiden lassen (Art. 298). Damit die gemeinsame Sorge aufgehoben und das Sorgerecht einem einzelnen Elternteil zugewiesen werden kann, braucht es eine Wertung in dem Sinne, dass die gemeinsame Sorge den Kindesinteressen widerspricht. Die Botschaft verweist hier auf [Art. 311 ZGB](#), das heisst, es müssen Umstände vorliegen, die einen Entzug des Sorgerechts rechtfertigen würden. Der Gesetzestext geht nicht ganz so weit, er spricht nur von den «Interessen des Kindes». Wo hier letztlich die Balance gefunden werden wird, wird eine schwierige Aufgabe für die Gerichte bilden. Aber Sie sehen daraus deutlich: Die Schwelle, um vom gemeinsamen Sorgerecht abzusehen,

ist sehr hoch. Es reicht deshalb beispielsweise nicht, dass die Eltern ab und zu miteinander streiten. Auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern geht der Entwurf davon aus, dass die gemeinsame Sorge den Regelfall bildet, wobei die Situation hier etwas komplizierter ist. Wir haben im Entwurf drei verschiedene Tatbestände aufgenommen (Art. 298a–298c): (1) Wenn der Vater die Vaterschaft anerkannt hat, reicht es aus, dass die Eltern eine gemeinsame Erklärung abgeben. Sie finden die entsprechende Regelung in Art. 298a des Entwurfes. Wichtig hier: Verlangt wird keine Konvention, es reicht vielmehr eine Erklärung in dem Sinne, dass die Eltern sich bereit erklären, für das Kind gemeinsam die Verantwortung zu übernehmen. Es bleibt aber eine gemeinsame Erklärung, das heisst, es müssen beide Eltern zustimmen. (2) Wenn ein Elternteil die Mitwirkung verweigert, besteht die Möglichkeit, die Kindesschutzbehörde anzurufen. In diesem Falle entscheidet die Kindesschutzbehörde, die wieder vom Grundsatz auszugehen hat, dass im Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten ist. Eine Einzelsorge darf nur unter den gleichen Umständen wie nach einer Scheidung angeordnet werden. (3) Der dritte im Gesetz geregelte Fall besteht darin, dass der Vater das Kind nicht anerkennt und es eine Vaterschaftsklage braucht. Hier sieht Art. 298c des Entwurfs vor, dass das Gericht unter Anwendung der gleichen Kriterien entscheidet und auch hier grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge anordnet. Natürlich sind die faktischen Umstände hier häufig etwas anders. Die Grundsatz- und Ausnahmeregelung ist allerdings immer die gleiche.

Jetzt noch zum Inhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge. Wichtig ist, dass der Entwurf kein Rollenmodell vorgibt. Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet nicht, dass beide Eltern 50 Prozent zum Kind schauen müssen oder dass jeder Elternteil das Kind wenigstens 30 Prozent betreuen muss. Es wird nach wie vor in vielen Fällen so sein, dass ein traditionelles Modell gelebt wird, indem das Kind bei der Mutter wohnt und der Vater mehr oder weniger ausgiebig das Kind besucht oder betreut. Auch hier soll ein gemeinsames Sorgerecht möglich sein. Diese Konzeption ist auch wichtig in Bezug auf die Entscheidungen, die das Kind betreffen. Diese werden grundsätzlich von beiden Eltern gemeinsam gefällt, wobei aber klar ist, dass dies in der Praxis nicht durchführbar sein wird. Art. 301 sieht deshalb vor, dass der Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden kann, wenn die Angelegenheiten alltägliche

---

FamPra.ch–2012– 631

oder dringende sind oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist, sofern es sich um eine dringende Entscheidung handelt. Natürlich schafft eine solche Regelung wieder neue Möglichkeiten, sich zu streiten. Es wurde aber versucht, eine gewisse Grenze zu definieren, bis wohin diese gemeinsame Entscheidungskompetenz reicht und wo dann die Entscheidung allein beim obhutsinhabenden Elternteil ist. Schliesslich haben wir noch eine Sonderregel für die Bestimmung des Aufenthaltsortes in Art. 301a des Entwurfs aufgenommen, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Zum Schluss noch stichwortartig weitere wichtige Punkte des Entwurfs:

- Art. 309 des geltenden Rechts sieht vor, dass dem Kind der unverheirateten Mutter ein Beistand gestellt wird. Diese Bestimmung soll gestrichen werden.
- Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage wurde darauf verzichtet, weitere strafrechtliche Sanktionen einzuführen, namentlich einen neuen Tatbestand der Vereitelung des Besuchsrechts durch die obhutsinhabende Person.

- Der Entwurf hat, und das ist auch politisch von grosser Tragweite, eine Rückwirkungsbestimmung (Art. 12 Abs. 4 und 5 SchIT ZGB), gemäss welcher der unverheiratete Elternteil nach Inkrafttreten des neuen Rechts zeitlich uneingeschränkt das gemeinsame Sorgerecht verlangen kann. Bei geschiedenen Eltern, bei denen die Sorge nur einem Elternteil zugewiesen worden ist, ist dies gemäss dem Entwurf dagegen nur möglich, wenn die Scheidung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Diese Regelung wird sicher noch zu einiger Diskussion Anlass geben.

Schliesslich noch zum weiteren Fahrplan: Die Rechtskommission des Nationalrates hat im Januar begonnen, den Entwurf zu beraten. Vor einigen Tagen wurden Anhörungen von Expertinnen und Experten durchgeführt. Die Kommission wird im Frühling die Beratungen fortsetzen.

Bezüglich der Vorlage zum Unterhaltsrecht hat Frau Bundesrätin Sommaruga versprochen, vor den Sommerferien eine Vernehmlassungsvorlage zu präsentieren. Bei einem solchen Projekt ist es immer ehrgeizig zu sagen, es wird nichts passieren, was den Zeitplan durcheinanderbringen kann, im Moment sind wir jedenfalls im Zeitplan. Bei dieser Vorlage muss aber zuerst eine Vernehmlassung durchgeführt werden, das heisst, es wird eine relativ grosse Zeitspanne zwischen den beiden Vorlagen geben. Das ist ein politischer Entscheid, der vom Parlament bewusst getroffen worden ist.

CORNELIA KAZIS

Herzlichen Dank, DAVID RÜETSCHI, für diese sehr wesentliche Verortung, für diese wesentlichen Erklärungen. Es ist wahrscheinlich ein grosses Kunststück, für Sie, die Sie immer mit den grössten Details des Rechts befasst sind, das alles in zehn Minuten so klar darzustellen. Einiges davon wird zu reden geben in unserer Podiums-

-----  
FamPra.ch-2012- 632

diskussion, an der Sie, liebes Publikum, in einer zweiten Phase hoffentlich auch dann ganz rege mitreden und Ihre Dinge zu bedenken geben, sagen, was Ihnen unter den Nägeln brennt. Zunächst möchte ich Ihnen jetzt aber einfach die Podiumsteilnehmenden vorstellen:

Zunächst LINUS CANTIENI. Er ist Jurist und Rechtsanwalt in Zürich. Er hat im wahrsten Sinne des Wortes den Doktor gemacht über das gemeinsame Sorgerecht. Er hat nämlich im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52) eine empirische Studie gemacht. Da wurden Scheidungsfamilien genau befragt zum gemeinsamen Sorgerecht. Aus dieser empirischen Untersuchung resultierte dann ein Vorschlag, der sich in vielen Punkten deckt mit der vorhandenen Reform. LINUS CANTIENI fragt sich aber auch, was passiert eigentlich bei der ganz konkreten Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts? Was ist eigentlich die Langzeitperspektive? Was passiert im Nachscheidungsalltag? Herzlich willkommen, LINUS CANTIENI.

Herzlich willkommen auch ELISABETH FREIVOGEL. ELISABETH FREIVOGEL ist Rechtsanwältin und Mediatorin in Binningen. Die Familienrechtlerin war bis Ende letztes Jahr Vizepräsidentin der Eidgenössischen Frauenkommission und hat natürlich in dieser Funktion auch mit der Gleichstellungsfrage zu tun gehabt und hat in diesem Bereich auch Vernehmlassungen mitformuliert. ELISABETH FREIVOGEL sagt zur Reform: Sie entspricht nicht den Vorstellungen, die

wir in der Frauenkommission hatten. Die Unterhaltsregelung ist wichtig, aber bleibt leider eine Blackbox. Herzlich willkommen, ELISABETH FREIVOGL.

Dann wird mitdiskutieren: OLIVER HUNZIKER. Er ist Präsident der GeCoBi. Und wenn Sie diese Abkürzung nicht kennen, wie auch ich sie nicht kannte: Dieses lustige Kürzel steht für Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft: Gemeinsam ist Ge, Co steht für *Coparentalité* und Bi steht für *Per La Bigenitorialità*. Das sind also alle drei Landessprachen, die in dieser Abkürzung enthalten sind. GeCoBi ist der Dachverband von verschiedenen Väter- und Elternorganisationen und die haben gesamthaft 2500 bis 3000 Mitglieder. OLIVER HUNZIKER ist Informatiker. Er ist geschieden und hat vor acht Jahren begonnen, um die Fortsetzung seines Vaterseins zu kämpfen und ist so zu der Arbeit in dieser Vereinigung gekommen. Für ihn ist heute ganz zentral, dass er sich um seine Kinder sehr bemüht hat und dafür gekämpft hat, sie nicht zu verlieren. Das ist für ihn schon mal ein Erfolg. Die beiden Söhne sind jetzt sechzehn und siebzehn. Zur eidgenössischen Gesetzesreform sagt er: Die Reform geht in die richtige Richtung, aber es fehlen noch Dinge und das Ende der Fahnenstange ist noch lange nicht erreicht. HERR RÜETSCHI, hier kommt noch Arbeit auf Sie zu. Herzlich willkommen bei uns.

---

FamPra.ch-2012- 633

Mitwirken wird auch HEIDI SIMONI. Sie ist Kinderpsychologin und Leiterin des Marie Meierhofer Institutes für das Kind. Das Marie Meierhofer Institut befasst sich umfassend mit dem Thema «Kinderrechte». Auch mit den Rechten ganz kleiner Kinder, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. Auch sie hat im Rahmen des NFP 52 «Kinder und Scheidung» geforscht und hat sich dort gefragt, welche Möglichkeiten es für Kinder gibt in diesen familiären Veränderungsprozessen. Und da war natürlich unter anderem auch die Anhörung des Kindes am Gericht ein Thema. Oder auch ganz allgemein die Frage: Wie können sich Kinder eigentlich einbringen? Ansonsten begleitet die Leiterin des MMI Familien und ihre Kinder in mehr oder minder schwierigen Veränderungsprozessen, die mit Trennung und Scheidung zu tun haben. Sie sagt: Die Reform geht in die richtige Richtung. Entscheidend für die Kinder ist aber, wie es schliesslich dann im Alltag aussieht. Herzlich willkommen, HEIDI SIMONI.

Gehen wir doch nochmals zurück zu DAVID RÜETSCHIS Ausführungen: Vielleicht möchten Sie etwas ganz besonders unterstreichen, sei es, weil es Ihnen so zentral erscheint, sei es, weil es Sie interessiert oder Ihnen fragwürdig erscheint, wer mag beginnen?

ELISABETH FREIVOGL, Rechtsanwältin und Mediatorin

Ich möchte etwas aufgreifen, auf das Herr RÜETSCHI auch schon hingewiesen hat, was mir aber echte Sorge bereitet und das ist gerade der Gegensatz zwischen dem Gesetzestext und der Botschaft bezüglich Übertragung der alleinigen Sorge. Im Gesetzestext heisst es klar: Alleinige Sorge kann übertragen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindesinteresses nötig ist, also die Wahrung des Kindesinteresses ist da das Zentrum. In der Einleitung zur Botschaft und nur dort, soweit ich gesehen habe, wird aber auf [Art. 311 ZGB](#) bezüglich Entzug der elterlichen Sorge Bezug genommen. Und das ist aus meiner Sicht ein ganz entscheidender Unterschied. Die Frage ist, was denn nun hier gelten soll. Es erstaunt mich sehr, dass in einer Vorlage ein solcher Gegensatz zwischen Gesetzestext und Botschaft gemacht wird und gleichzeitig aber in der

Botschaft sich der [Art. 311 ZGB](#) befindet mit diesem Verweis, den sie jetzt zu meinem Erstaunen relativ stark gewichtet haben, nur in der Einleitung, aber hinten dann bei der Kommentierung der einzelnen Gesetzestexte findet sich dieser Verweis nirgends mehr. Also würde ich doch meinen, das Zentrum kann tatsächlich für diese Frage wirklich nur sein: das Kindeswohl, das Kindesinteresse.

CORNELIA KAZIS

Das werden wir dann gerade aufnehmen. Herr RÜETSCHI sammelt die Punkte. Gibt es etwas anderes, was Ihnen so quasi ins Ohr gestochen ist?

-----  
FamPra.ch–2012– 634

LINUS CANTIENI, Rechtsanwalt

Wenn ich diesen Entwurf betrachte, habe ich grosse Bedenken hinsichtlich der Regelung der Nachscheidungssituation. Es wird vorgeschlagen, dass geschiedene Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge künftig alle Entscheidungen, welche nicht alltäglich oder dringlich sind, gemeinsam fällen sollen. Eine solche Regelung birgt ein hohes Konfliktpotenzial. Ich bin daher der Meinung, dass im Gesetz eine möglichst griffige Regelung zur Frage «wer darf genau was entscheiden» festgesetzt werden sollte.

CORNELIA KAZIS

Sie sprechen damit eine höhere Verbindlichkeit in der Praxis an.

LINUS CANTIENI

Ja. Es geht mir darum, dass der Gesetzgeber für den Konfliktfall klare Entscheidungsbefugnisse festlegt. In Situationen, in welchen sich die Eltern ständig über die Angelegenheiten der Kinder streiten, wäre dann klar, welcher Elternteil was entscheiden darf. Ich spreche also von den hochkonfliktiven Fällen und nicht von jenen Eltern, die trotz der Trennung oder Scheidung gut miteinander auskommen und bezüglich der Kinder am gleichen Strick ziehen. Diese entscheiden ja ohnehin wenn nötig gemeinsam, egal was das Gesetz festschreibt.

HEIDI SIMONI, Marie Meierhofer Institut

Mich beschäftigen zentral diejenigen Eltern, die du jetzt angesprochen hast, LINUS, die es hinbekommen. Das ist ja ein grosser Teil. Wie kann das Gesetz sie unterstützen, den Veränderungsprozess, der mit der Trennung der Eltern immer verbunden ist, zu bewältigen, ohne unnötig Geschirr zu zerschlagen. Und in diesem Kontext beschäftigt mich das Kindeswohl natürlich. Aufgrund meiner Funktion und aufgrund meiner Arbeit, müssen mich dabei Fragen rund ums Kindeswohl am meisten beschäftigen. Und Sie haben es gesagt: Das ist ein dehnbarer Begriff, ein Begriff der auch zu Auslegungen verleitet. Was kann das Gesetz dazu beitragen, dass im Scheidungsverfahren und vielleicht auch darüber hinaus, für die Kinder Nägel mit Köpfen gemacht werden. Ganz konkret bedeutet das, wie soll und kann das Gesetz umgesetzt werden,

dass die Praxis nah an den Interessen der Kinder ist, am Alltag der Kinder. Es steht für mich ausser Frage, dass dies nur gelingen kann, wenn ihre Stimme auch berücksichtigt wird.

CORNELIA KAZIS

Herr HUNZIKER, gibt es etwas, was Sie auch unterstreichen möchten, oder noch etwas ausführlicher hören möchten?

-----  
FamPra.ch–2012– 635

OLIVER HUNZIKER, Präsident VeV und GeCoBi

Ja, ich möchte ergänzen, was Herr CANTIENI gesagt hat. Ich glaube auch, dass das Gesetz oder der Entwurf des Gesetzes im Moment zu offen bleibt in vielen Dingen. Meiner Meinung nach braucht es aber nicht präzisere Instruktionen im Gesetz, sondern es braucht flankierende Massnahmen auf der einen Seite, und es braucht eine bessere Durchsetzbarkeit der getroffenen Anordnung auf der anderen Seite, und ich denke, da muss der Entwurf noch verbessert werden.

CORNELIA KAZIS

Herr RÜETSCHI, Sie haben gehört. Vier Themen sind angesprochen, möchten Sie dazu etwas ergänzen, erklären, richtig stellen oder vertiefen? Wählen Sie das Wichtigste für Sie aus.

DAVID RÜETSCHI

Vielleicht zum ersten Punkt, er ist, würde ich sagen, der zentrale: Wann geben wir die gemeinsame Sorge auf und teilen einem Elternteil die alleinige Sorge zu. Diese Abgrenzung ist das Herzstück der Vorlage. Wir haben sehr lange darüber nachgedacht, auch über diesen Verweis auf [Art. 311 ZGB](#), der auch hinten in der Botschaft nochmals erwähnt wird (S. 9105). Es ist aber tatsächlich so, im Gesetz findet sich kein solcher Verweis. Im Gesetz stellt man nur auf das Kindeswohl ab. Ich würde das allerdings nicht als Gegensatz verstehen. Aber die Schwelle von [Art. 311 ZGB](#) ist bewusst sehr hoch angesetzt. Der Gedanke dahinter war, dass ein gewisses Umdenken stattfinden muss. Wenn man die Praxis heute anschaut, besteht die Gefahr, dass viele Gerichte auch unter neuem Recht dazu tendieren werden, relativ schnell die gemeinsame Sorge zu verweigern. Der Verweis auf [Art. 311 ZGB](#), der bewusst in die Botschaft aufgenommen wurde, bietet letztlich Auslegungshilfe, ohne auszuschliessen, dass die Gerichte dann im Einzelfall davon abweichen werden. Es wird aber ein klares Zeichen gesetzt, dass man eben nicht nur, weil die Eltern temporär nicht miteinander sprechen können, das gemeinsame Sorgerecht aufheben soll. Es wird klargemacht, dass die Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu begründen ist, und dass es relativ viel braucht, um die gemeinsame Sorge aufzuheben.

CORNELIA KAZIS

Das bringt uns möglicherweise gerade zum Thema Kindeswohl, das natürlich allen ein Anliegen ist, aber HEIDI SIMONI, Sie als Kinderpsychologin haben ganz konkret immer wieder damit zu tun. Die Partizipation der Minderjährigen, die auch in Loyalitätskonflikten sind, nicht nur in Loyalitätskonflikten in einem Scheidungs- und Trennungsverfahren, sondern auch in vielen



anderen Konflikten. Was schwebt Ihnen da vor? Was muss da passieren, damit die Kinder, in deren Alltag, um den es schlussendlich auch geht, wirklich angehört werden, verstanden werden, in ihrer Art, sich in dieser Krise auszudrücken?

---

FamPra.ch–2012– 636

HEIDI SIMONI

Wie gesagt, wir müssen wirklich unterscheiden zwischen den «normal turbulenten» Trennungs- und Scheidungsverläufen und den hoch konflikthafter. Sie sind mit Blick auf betroffene Kinder sehr unterschiedlich. Grundsätzlich geht es wohl darum, dass wir anerkennen, dass es wichtig ist für Kinder, dass sie begrüsst werden in einer Situation, wo es ganz zentral um ihr weiteres Leben und um ihre nächsten Beziehungen geht. Die Anhörung im Verfahren ist dabei eine wichtige Gelegenheit für das Kind, gehört zu werden, sich einzubringen und zu erleben, «es geht um mich, das wird auch erkannt. Meine Meinung und meine Fragen interessieren die Erwachsenen wirklich.» Wir stellen immer wieder fest, auch selber in unserer Arbeit und beim interdisziplinären Arbeiten mit anderen, dass wir das Potenzial von Kindern, alltagstaugliche und kreative Lösungen zu finden, nach wie vor unterschätzen, weil wir die Flughöhe der Verständigung vielleicht nicht treffen, im Gespräch oder auch in der Art und Weise, wie wir als Erwachsene die Dinge angehen. Und das fällt mir auch im Gesetz auf, es geht in Art. 133 des Entwurfs um die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr, den Unterhaltsbeitrag, aber für das Kind geht es eigentlich darum, wie die Eltern seine Betreuung aushandeln und dann das im Alltag leben. Wenn es also darum ginge, eine Betreuungsvereinbarung zu erarbeiten, könnte jedes Kind da auch mitreden. Aber wenn es darum geht, die Obhut festzulegen, faktisch und rechtlich, und die elterliche Sorge, dann wird es schwierig für ein Kind sich einzubringen.

CORNELIA KAZIS

ELISABETH FREIVOGEL, machen Sie in Ihrer Tätigkeit als Mediatorin da gewinnbringende Erfahrungen in der Konfliktlösung auch mithilfe der Kinder?

ELISABETH FREIVOGEL

Ich als Mediatorin beziehe die Kinder in dem Sinne ein, als ich allenfalls in hoch konfliktuösen Situationen, wenn sich die Eltern über Kinderbelange nicht auf einem relativ einfachen Mediationsweg einigen können, sie zu den Fachleuten schicke. Da verstehe ich mich selbst dann nicht als Fachperson, obwohl ich Mediatorin bin, sondern wenn die Kinder in hoch konflikthafter Situationen einbezogen werden müssen – und das müssen sie meines Erachtens auch – dann muss das durch die entsprechenden Fachpersonen geschehen. Und da habe ich eben auch meine wirklich grosse Trauer in Bezug auf diese Vorlage, dass da, wie Frau SIMONI gesagt hat, nichts dazu steht, nicht einmal eine klare Anweisung, beispielsweise an die Gerichte, dass die Personen dann wirklich, bevor eine gemeinsame elterliche Sorge belassen wird, auch zu den Fachpersonen geschickt werden mit einer Auflage, zu versuchen, die Betreuungsvereinbarungen zu erarbeiten und zu einer Einigung zu kommen und sie auch Hilfestellungen erhalten, und zwar auch Personen, die dafür nicht bezahlen können, auf einer breiten Ebene. Dass da vom Gesetzgeber her die Hilfestellung quasi wirk-

lich zur Verfügung gestellt wird im Sinne von nicht nur einfach «das können die Gerichte ja machen, es ist ja nicht verboten, dass die Gerichte das machen», sondern dass sie es machen *sollen*, bevor ein Entscheid gefällt wird.

CORNELIA KAZIS

Es ist ein grosser Komplex, die ganze Kindeswohlfrage. Ich möchte Sie auch fragen, OLIVER HUNZIKER, Sie hatten ja sehr darunter gelitten, dass Sie die Kinder nicht mehr sahen. Auch das Besuchsrecht wurde nicht ausgeübt. Da kann man sich ja kritisch fragen, was muss ein Mann für ein Mann, für ein Vater sein, dass es während Jahren nicht möglich wird, auch rechtlich nicht möglich wird, den Kontakt mit seinen eigenen Kindern zu pflegen in einer Art, wie es nach einer Scheidung vielleicht realisierbar wäre. Also ich frage nicht: Was sind Sie für ein Vater, sondern, mit welchen Vätern haben Sie zu tun? Ich habe gemerkt, dass in der Öffentlichkeit so eine Vorstellung vorherrscht, es seien alles Charakterlumpen, Psychopathen, Verarmte, halbwegs Obdachlose, verwahrloste Menschen. Mit welchen Männern, die am selben Leid wie Sie gelitten haben, haben Sie es zu tun?

OLIVER HUNZIKER

Mit ganz normalen Männern. Und auch Frauen, abgesehen davon. Es hat eben keine Zuordnung zu sozialen Schichten, zu Ausbildung, zu Verhalten, es kann, einfach gesagt, jeden treffen. Es hat nicht immer, nach heutigem Gesetzesstand, unbedingt sehr viel damit zu tun, was der Mann für einer ist, sondern es hat einfach damit zu tun, dass die gesetzliche Situation heute es ermöglicht, dass solche Verzögerungen stattfinden und das ist auch der Grund, weshalb wir glauben, dass diese Änderung einen Paradigmenwechsel bewirken wird, der dann hoffentlich dazu führt, dass in Zukunft solche Dinge nicht geschehen. Ich unterstütze natürlich, wie Frau FREIVOGEL, die Idee, dass man eben vorher bei der Trennung so schnell wie möglich flankierende Massnahmen ergreift, wie beispielsweise angeordnete Mediation, aber auch andere Methoden, die verhindern sollen, dass eben sich diese Konfliktsituation überhaupt verschärft, sodass die Situation der Eltern und vor allem der Kinder geklärt werden kann, so schnell wie möglich und so gut wie möglich.

CORNELIA KAZIS

Wie gefällt Ihnen dieser neue grosse Begriff der gemeinsamen elterlichen Verantwortung?

OLIVER HUNZIKER

Da wir ihn ja fast erfunden haben, muss er uns ja gefallen. Nein, das ist ganz klar der richtige Begriff, weil Sorge und Sorgerecht vor allem, ist eigentlich völlig falsch. Wenn, dann ist das ein Recht des Kindes, nämlich darauf, dass sich jemand um es sorgt. Das beinhaltet auf der Seite der Eltern hauptsächlich Pflichten, und zwar bei-

der Eltern, und deshalb ist der Begriff Verantwortung richtig, weil der Rechte und Pflichten umfasst.

CORNELIA KAZIS

Und zu den Pflichten gehört ja auch immer wieder, und Frau FREIVOGEL hat von Blackbox gesprochen, der Unterhalt. Geld spielt eine sehr wesentliche Rolle im Zusammenhang mit Scheidung. Wir wissen alle, dass die Scheidung ein grosses Verarmungsrisiko ist für viele Frauen, auch für Männer übrigens. Sie haben ganz lange an dem Thema gearbeitet, ELISABETH FREIVOGEL. Da könnte man ja verstehen, dass Ihre Ungeduld wächst punkto Unterhaltsregelung. Von dem Vielen, was Sie zu diesem Thema Unterhalt bewegt, was möchten Sie heute im Rahmen des Möglichen, es ist ja alles so knapp, zu bedenken geben?

ELISABETH FREIVOGEL

Ja es ist aus meiner Sicht wirklich erstaunlich – auch wenn man die politischen Machtverhältnisse mit in Betracht zieht –, dass die Revision des Sorgerechtes aus meiner Sicht so schnell über die Runden gehen soll jetzt. Und die Unterhaltsproblematiken, die – ich muss schon sagen – seit Jahrzehnten auf dem Tisch liegen: Ich sehe nicht, wo sie vorwärts gehen. Es ist für mich immer noch eine Blackbox, obwohl wir jetzt Lippenbekenntnisse gehört haben «ja das muss auch revidiert werden» etc. Obwohl auch auf internationaler Ebene, beispielsweise vom UNO-Ausschuss, die Schweiz darauf hingewiesen worden ist, dass hier Revisionsbedarf besteht, also sogar internationale Vertragsverletzungen zur Debatte stehen. Trotzdem ist es hier offensichtlich viel schwieriger.

CORNELIA KAZIS

Wie erklären Sie sich das?

ELISABETH FREIVOGEL

Die politischen Machtverhältnisse. Also diejenigen Organisationen, die für die gemeinsame Sorge kämpfen, die haben offensichtlich das grössere Gewicht zum Tragen bringen können bei den Revisionsbestrebungen, als diejenigen Organisationen und Verbände, die sich um die Unterhaltsbereiche kümmern. Anders kann ich mir es nicht erklären. Im Unterhaltsbereich geht es vordringlich um drei Bereiche. Es ist eben nicht nur quasi der zivilrechtliche Kinderunterhalt, der hier infrage steht und revisionsbedürftig ist. Sondern es geht um drei Bereiche, einerseits: Festlegung der Kinderunterhaltsbeiträge, aber genauso wichtig, Alimentenbevorschussung, Stichwort: Vereinheitlichung und Revision des Alimentenbevorschussungsrechts. Und auch bei der Sozialhilfegesetzgebung haben wir ganz wesentlichen Revisionsbedarf, und zwar das alles im Hinblick darauf, dass wir die Armutsfalle und die Armutssituation von Kindern und Alleinerziehenden unbedingt verbessern müssen.

---

FamPra.ch–2012– 639

CORNELIA KAZIS

Wie sehen Sie das Thema Armut bei Männern?

ELISABETH FREIVOGEL

Wenn wir jetzt von Scheidungen und Trennungen von Vätern reden, ist die Situation ja die, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Väter zwar unter Umständen auf ihr Existenzminimum gesetzt werden, aber das tatsächlich immer behalten und schon von daher viel weniger armutsgefährdet sind als die alleinerziehenden Frauen, die ja dann das ganze Manko zugewiesen erhalten. Die Mankoproblematik, das ist die eine Seite, die ist schon längstens sehr bekannt, die hat schwerwiegende Auswirkungen im Sozialhilfebereich etc. Von dort würde ich die Forderung aufstellen, dass man ganz ernsthaft darüber reden muss, ob ein Mindestunterhalt nicht wirklich einzuführen ist, ein Mindestkinderunterhalt. Das wird von verschiedenen Seiten gefordert. Ein Vorschlag besteht darin, diesen mindestens im Umfang der einfachen Waisenrente, der vollen einfachen Waisenrente, festzusetzen, das wäre relativ einfach. Das ist eine wichtige Forderung. Dann, dass das Manko ... Ich muss immer vorausschicken, damit ich nicht missverstanden werde: Wenn ich vom Manko rede, dann geht es selbstverständlich nicht darum, dass eine bisher gelebte Rollenverteilung einfach unbesehen zementiert werden soll. Sondern es geht vorab dann immer zuerst um die Frage, welcher Umfang von Erwerbstätigkeit und Einkommen ist welchem Elternteil zuzumuten. Und selbstverständlich ist es je nach Alter und Anzahl der Kinder auch der Mutter zuzumuten, arbeiten oder mehr arbeiten zu gehen. Aber wenn trotz zumutbarer Erwerbsarbeit eben zwei Haushalte nicht finanziert werden können, dann ist meiner Meinung nach ganz klar der Fehlbetrag zu teilen und nicht einfach nur den Alleinerziehenden aufzubürden. Die Alimentenbevorschussung muss massiv verändert werden, vereinheitlicht werden, es muss verhindert werden, dass sie einkommensabhängig ist auf der einen Seite. Es ist eben ein Zusammenspiel: Jetzt haben wir die Situation, dass, weil häufig in finanziell engen Verhältnissen kein oder viel zu geringer Kinderunterhalt festgesetzt wird, die Frauen von der Alimentenbevorschussung nichts haben, weil immer nur maximal der Kinderunterhaltsbeitrag überhaupt bevorschusst wird, also hilft das nicht. Oder sie werden je nach Kanton nur bevorschusst bis zu einer bestimmten Höhe oder nur je nach Einkommen. Diese Bevorschussungssituation ist sehr unbefriedigend. Damit das angemessen zusammenspielt, muss das auf Bundesebene vereinheitlicht werden. Und die dritte Ebene wäre die Sozialhilfegesetzgebung, wo es dringend eine Rahmengesetzgebung auf Bundesebene braucht. Im Zusammenhang mit Sozialhilfeschulden auf der einen Seite und bezüglich Abschaffung von Rückerstattungspflichten etc. Dort muss auch sichergestellt werden, dass die unterhaltsverpflichteten geschiedenen oder getrennten Ehemänner, wenn sie die verfügbaren Unterhaltsbeiträge aus ihrem Einkommen nicht voll bezahlen können, dass sie auch entsprechend Zugang haben. Das ist nicht etwas Neues, keiner von diesen Bereichen ist neu, alles ist seit Jahren auf dem Tisch, und es geht und geht nicht vorwärts.

---

FamPra.ch-2012- 640

CORNELIA KAZIS

Es geht und geht nicht vorwärts. Es ist also ein ganz krasser Vorwurf. Herr RÜETSCHI, wie sehen Sie es punkto Mindestunterhalt?

DAVID RÜETSCHI

Ich erlaube mir, noch etwas ganz Grundsätzliches dazu zu sagen. Ich finde es persönlich äusserst bedauerlich, was hier geschehen ist. Diese Forderungen stehen tatsächlich im Raum, und dieser Katalog ist schon lange da. Und umso mehr macht es mir auch Sorgen, dass wir bis zu den Sommerferien hier eine Vorlage vorlegen müssen. Vor allem ist es gesellschaftspolitisch ein unglaubliches Paradoxon, dass man diese Anliegen der Frauen während Jahrzehnten stehen lassen kann. Es fällt einem dann immer das Beispiel der Mutterschaftsversicherung ein, aber Sie haben es ja gesagt, die Liste ist viel länger. Wenn dann plötzlich eine Diskriminierung auf der anderen Seite wahrgenommen wird, dann kann der politische Druck in kürzester Zeit so hochgefahren werden, dass sofort gehandelt wird. Und das zeigt auch, wie weit weg wir noch von einer ausgewogenen politischen Diskussion sind. Es ist selbstverständlich so, dass diese Vorlage sehr punktuell ist. Sie regelt eigentlich nur einen einzelnen Aspekt.

CORNELIA KAZIS

Aber ich denke doch das hat mit Engagement, Überzeugung und Sachlichkeit zu tun?

DAVID RÜETSCHI

Ja wir versuchen natürlich, das möglichst gut zu tun, aber wir haben natürlich unsere Vorgaben und die sind zeitlich und inhaltlich zum Teil beschränkt.

CORNELIA KAZIS

Ich habe Frau FREIVOGEL gefragt, wie sie sich das erklärt, dass es so zögerlich vorwärtsgeht mit der Unterhaltsfrage. Würden Sie ihr recht geben, dass das eine Geschichte ist, die auf einer Machtasymmetrie zwischen Männern und Frauen basiert?

DAVID RÜETSCHI

Es besteht im Moment tatsächlich die Gefahr, dass diese Vorlage verabschiedet wird und die Revision des Unterhaltsrechts irgendwo versandet oder abgeschossen wird. Und zur angesprochenen Machtasymmetrie: Ich habe es schon angetönt, der Druck, der da produziert werden konnte, war enorm. Die Zeitungen waren voll, und Frau Sommaruga hatte den Garten voller Pflastersteine. Das hat gewirkt, offensichtlich.

---

FamPra.ch-2012- 641

CORNELIA KAZIS

Diese Frage des Unterhalts wird wahrscheinlich auch in der Diskussion mit Ihnen zu reden geben oder auch noch in einer nachfolgenden Diskussion, wo sich die Experten gegenseitig befragen. Ich möchte aber nun zu LINUS CANTIENI kommen, der noch gar nicht so viel gesagt hat. Und ich habe ein bisschen aus Ihrem Votum herausgehört, dass Sie auch finden, dass diese ganze Reform zu einem Papiertiger verkommen könnte. Sie ist zu wenig griffig, ist zu wenig verbindlich. Was schwebt Ihnen ganz konkret vor?

LINUS CANTIENI

Ich hoffe, dass der Reformvorschlag nicht zum Papiertiger wird. Ich befürworte klar die Stossrichtung der Vorlage. Es ist meiner Meinung nach richtig, dass die elterliche Sorge künftig – unabhängig vom Zivilstand – beiden Eltern zukommen soll, auch nach einer Trennung oder Scheidung. Damit wird ein deutliches Signal an die Eltern gesendet: Beide Eltern sollen in die Verantwortung genommen werden. Dieses Signal ist enorm wichtig. Der Gesetzesentwurf hat jedoch – wie erwähnt – einen grossen Mangel: Da wir heute viele Juristinnen und Juristen im Publikum haben, erlaube ich mir, auf Art. 301 Abs. 1<sup>bis</sup> des Entwurfs zu verweisen. Diese Bestimmung ist für mich ein Kernstück der Vorlage. Künftig sollen immer beide Eltern gemeinsam entscheiden müssen, was nicht alltäglich oder dringlich ist, unabhängig davon, wie sehr sie sich in der Betreuung des Kindes engagieren. Da unklar bleibt, was genau damit gemeint ist, eröffnet der Vorschlag meiner Meinung nach Tür und Tor für diesbezügliche Auseinandersetzungen. Es wurde hier verpasst, eine klare und griffige Regelung im Gesetz zu treffen, d.h. festzusetzen, welche Entscheidungen bezüglich der Kinder die Eltern gemeinsam und welche sie jeweils alleine treffen können. Ein Gesetz muss zwar Signalwirkung haben. Es muss in Konfliktsituationen aber auch klare Handlungsanweisungen geben.

CORNELIA KAZIS

Machen Sie ein Beispiel: Wie könnte das denn aussehen?

LINUS CANTIENI

Nehmen wir Fragen der religiösen Erziehung. In diesem Zusammenhang sind immer wieder Entscheidungen zu treffen, die nicht alltäglich und dringlich sind, also gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf von beiden Eltern gemeinsam zu entscheiden sind. An diesem Beispiel zeigt sich meiner Meinung nach deutlich, was für ein enormes Konfliktpotenzial in dieser Vorlage steckt. Gemäss Botschaft hat der Gesetzesentwurf zum Ziel, das Kindeswohl zu verbessern. Ich befürchte jedoch, dass Kinder wegen der fehlenden Klarheit der vorgeschlagenen Regelung der Entscheidbefugnisse künftig häufiger in elterliche Konflikte geraten. Das kann nicht im Interesse der Kinder sein.

---

FamPra.ch–2012– 642

CORNELIA KAZIS

Machen wir hier einen Punkt. Es ist ganz viel angesprochen worden, sehr viele verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Reform zur Sprache gekommen. Ich möchte gerne nun Ihnen im Publikum das Wort geben, für das, was Sie zu bedenken geben wollen, für das was Sie vielleicht auch von einzelnen Expertinnen oder Experten hier auf dem Podium noch genauer erfahren möchten, für das was Ihnen jetzt unter den Nägeln brennt.

INGEBORG SCHWENZER, Professorin

Für mich klingt die Diskussion jetzt so, als ob wir hier in der Schweiz etwas ganz Aussergewöhnliches machen würden und wir international eine Pionierrolle übernehmen, wir uns in Gelände vorwagen, das bisher noch niemand betreten hat. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass wir in der Schweiz das nachvollziehen, was seit dreissig Jahren im gesamten

westlichen Ausland gemacht wird. Und die Probleme, die auch hier angesprochen worden sind, wie beispielsweise LINUS CANTIENI mehrfach darauf hingewiesen hat, dass es schwierig werden würde: Was sind denn jetzt alltägliche Geschäfte, die vom obhutsberechtigten Elternteil alleine entschieden werden können? Ja, wir brauchen nur einmal ins Ausland zu schauen. Natürlich wird es am Anfang ein bisschen Streit geben. Die Frage ist, wer es dann entscheiden muss, in diesen Fällen. Das ist ein anderer Punkt, weil bei uns ja leider die duale Zuständigkeit vorgesehen ist, von der Kinderschutzbehörde und den Gerichten, die im Falle der Scheidung entscheiden. Aber da wird sich einfach eine Praxis herausbilden.

CORNELIA KAZIS

Beispielsweise wir, die wir jetzt so tun, als hätten wir was ganz Grosses und Neues im Unterschied zu den anderen, was würden Sie sagen, was können wir hier von anderen Ländern diesbezüglich lernen?

INGEBORG SCHWENZER

Dass es eine absolute Normalität ist, dass alle Eltern die gemeinsame elterliche Sorge haben. Und was hier immer wieder angesprochen worden ist, sind die hoch konflikthaften Fälle. Das sind drei bis fünf Prozent aller Fälle, die hoch konflikthaft sind. Und die werden sich streiten, ganz egal was die rechtliche Regelung ist. Und das können wir auch nicht verhindern. Aber ich denke, es geht insgesamt um das Signal, und es ist hier leider auch immer nur von Scheidung gesprochen worden. Es geht genauso um die Nichtverheirateten und da möchte ich gerne DAVID RÜETSCHI fragen. DAVID, Du hast gesagt, es geht auch um Diskriminierung beziehungsweise Nichtdiskriminierung. In meinen Augen ist der Entwurf natürlich immer noch diskriminierend. In doppelter Hinsicht, denn wenn wir sagen Nichtdiskriminierung, würde das bei Nichtverheirateten bedeuten, dass sie die gemeinsame elterliche Sorge mit der Feststellung der Elternschaft haben und nicht erst auf Erklärung hin bekommen. Und

---

FamPra.ch–2012– 643

es würde weiter bedeuten, dass wir dieselben Zuständigkeiten haben, nämlich wenn Streit besteht über die Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei der Scheidung haben wir die Zuständigkeit des Gerichts und bei den Nichtverheirateten der Kinderschutzbehörde. Also ich glaube, wir haben nach wie vor eine Diskriminierung.

CORNELIA KAZIS

Haben wir nach wie vor eine Diskriminierung, Herr RÜETSCHI?

DAVID RÜETSCHI

Ja, ich habe es am Anfang ja angesprochen. Man findet wahrscheinlich überall irgendwelche Fälle, wo ähnliche Fälle unterschiedlich geregelt werden. Und ich glaube, eine völlige Gleichbehandlung über die ganze Rechtsordnung – es sind ja nicht gleiche Fälle, es sind allenfalls vergleichbare Fälle – das bekommen wir ohnehin nicht hin. Die Herausforderung besteht darin, die vergleichbaren Fälle gleich zu behandeln. Und Scheidungspaare sind eben typischerweise

nicht in jedem Fall gleich wie nicht Verheiratete. Wir haben es auch in der Botschaft ausgeführt. Natürlich gibt es Fälle, da liegt eine Situation vor, die mit derjenigen von Ehepaaren vergleichbar ist, aber es kann ja durchaus auch sein, dass sich zwei nicht verheiratete Eltern nicht einmal kennen. Und das ist dann ein anderer Sachverhalt, bei dem man nicht einfach sagen kann, der muss gleich behandelt werden oder der muss unterschiedlich behandelt werden. Hier ist bereits eine erhebliche Wertung vorzunehmen, die je nach Person auch unterschiedlich ausfallen wird. Ich bin deshalb zurückhaltend mit der Aussage, das ist per se eine Diskriminierung. Die andere Frage zur Zuständigkeit: Hier liegt tatsächlich eine Andersbehandlung vor. Die Frage ist, wer wird hier diskriminiert? Inhaltlich ist der Einwand allerdings berechtigt. Müsste man nicht *eine* Behörde haben, die für alle diese Fragen spezialisiert und dann auch zuständig ist?

CORNELIA KAZIS

Geht es knapp gesagt um die Kultur, einen guten kulturellen Umgang mit Unterschieden ohne Diskriminierung? Sie haben manchmal Unterschied gesagt, manchmal Diskriminierung. Mir scheint, diese Unterscheidung ist ein bisschen schwierig. Umgang mit Unterschiedlichkeit ja, aber keine Diskriminierung wäre das Ziel?

DAVID RÜETSCHI

Es ist natürlich Ziel jeder Gesetzgebung, dass man für jeden Fall die perfekte Lösung hat und dann gleichzeitig die Gleichen gleich behandelt und die Unterschiedlichen entsprechend ihrer Unterschiedlichkeit anders. Wir arbeiten aber auch immer mit schemenhaften Modellen, und da werden zwangsläufig ungleiche Fälle gleich behandelt. Wie gesagt, der Diskriminierungsbegriff ist sehr vielschichtig. Wir können hier, auch wenn wir das gerne tun würden, nicht für jeden Einzelfall eine massgeschneiderte Lösung präsentieren.

---

FamPra.ch-2012- 644

CORNELIA KAZIS

Ich danke Ihnen, Sie haben einen wunderbaren Übergang gemacht in dieser Diskussionsrunde in die öffentliche Runde. Sie haben das Wort.

CHRISTOPH HÄFELI, Jurist und Sozialarbeiter

Mein Name ist CHRISTOPH HÄFELI, ich bin Jurist und Sozialarbeiter und habe lange SozialarbeiterInnen ausgebildet.

CORNELIA KAZIS

Sie sind quasi die Interdisziplinarität in Person.

CHRISTOPH HÄFELI

Wenigstens zwei – es braucht mehr als zwei. Ich möchte gerne an Ihr Votum, Frau FREIVOGEL, anknüpfen betreffend Unterhalt. Auch ich bedaure, dass die Vorlagen auseinandergenommen wurden, das ist ein Faktum, lassen wir das so stehen. Aber was ich nicht begreife ist, dass



man das geltende Recht in Bezug auf Unterhalt verschlechtert, unnötig, indem man eben von nicht miteinander verheirateten Eltern nur eine Erklärung verlangt, sie hätten sich geeinigt und nicht wie die bisherige Praxis einen Unterhaltsvertrag. Das verstehe ich nicht, da hätte man gar nichts ändern müssen und man hätte mindestens jene Fälle geregelt. Dass heute innerhalb des ersten Lebensjahres fast zu 100 Prozent Unterhaltsverträge oder Unterhaltsurteile erwirkt werden, ist die bestehende Praxis und keine Diskriminierung, sondern die Eltern werden darauf aufmerksam gemacht in einem freundlichen Brief der Kinderschutzbehörde, dass man a) das Kindesverhältnis herstellen muss und b) einen Unterhaltsvertrag abschliessen muss, den die Behörde genehmigen muss. Und das funktioniert. Wir haben von der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES aus, in der ich auch mitwirke, ja einen entsprechenden Vorschlag gemacht, den [Art. 298a ZGB](#) entsprechend zu ergänzen. Damit zusammen hängt eben auch die Streichung von [Art. 309 ZGB](#). An zwei Stellen, Herr RÜETSCHI, behaupten Sie in der Botschaft, dass in allen Fällen die Beistandschaft errichtet werden muss. Es stimmt nicht, es sind genau sieben Prozent der Fälle. Und das sind jene Fälle, in denen die Vaterschaft strittig ist, in denen mehrere Väter infrage kommen, in denen die Eltern sich aus irgendwelchen Gründen nicht kümmern, weil sie nicht wissen, was sie zu tun haben oder weil es sie nicht interessiert. Dort wird sie errichtet und nur dort und deshalb verstehe ich nicht, dass man diesen Artikel streichen will.

CORNELIA KAZIS

DAVID RÜETSCHI ist angesprochen, HEIDI SIMONI möchte dazu aber auch etwas sagen und OLIVER HUNZIKER.

---

FamPra.ch–2012– 645

HEIDI SIMONI

Also mit Blick jetzt auf das Kind wäre es eine selbstverständliche Voraussetzung oder Notwendigkeit, dass sich die Eltern, oder eben die Menschen, die Verantwortung für das Kind übernehmen, sich darüber einigen, wie sie erstens die Betreuung des Kindes und zweitens das Sorgen für seine materiellen Bedürfnisse aufteilen und sicherstellen wollen. Aus diesem Blickwinkel ist es für mich unverständlich, dass diese beiden Dinge getrennt, zeitlich verzögert und isoliert behandelt werden. Und in diesem Zusammenhang habe ich noch eine Bemerkung: Sie haben zwar gesagt, es soll kein vorgegebenes Rollenmodell bevorzugt werden. Nach meinem Eindruck kommt aber eine partnerschaftliche Aufgaben- und Rollenteilung zwischen den Eltern deutlich zu kurz. Selbstverständlich bin ich der Meinung, dass die Realität, also das heute noch überwiegend Gelebte nicht vernachlässigt werden darf. Aber die Gesetzgebung dürfte durchaus etwas programmatisch sein. Wenn ich vom Kind und von zwei gleichwertigen Eltern her denke, dünkt es mich veraltet und visionslos bspw. von einem Besuchsrecht zu sprechen.

OLIVER HUNZIKER

Ja, ich sehe das auch so. Ich glaube, man muss mal diese ganze Unterhaltsdiskussion auch vom anderen Ende her betrachten. Die Regelung des Sorgerechts beziehungsweise die Änderung der heutigen Gesetzeslage, dass das Sorgerecht und damit die juristische Verbindung auch zum Kinde als Regelfall gilt, für jeden oder für jede, wo nicht irgendwelche wichtigen Gründe dagegen sprechen, ändert die Ausgangslage für jegliche Verhandlungen über Rollenteilung, über

Finanzierung der Partnerschaft beziehungsweise des Kindes. Erst das ermöglicht überhaupt gleichberechtigte Rollenverteilungsdiskussionen oder -verhandlungen bei der Geburt des Kindes, aber auch später bei einer allfälligen Trennung. Und deshalb glaube ich, ist es schon richtig, dass man diesen Teil vorzieht. Es geht überhaupt nicht darum, und da möchte ich Frau FREIVOGEL widersprechen, es ging nie darum, die Frage des Unterhaltes zu negieren oder wegzudenken. Das kann ich zumindest für mich so bestätigen, es geht darum, die Grundlage zu schaffen, dass beide Partner oder dann eben nicht mehr Partner, die gleiche Ausgangslage und gleiche Chancen haben, wenn sie sich darüber verständigen wollen, wie sie künftig die Finanzierung und die Betreuung miteinander regeln.

CORNELIA KAZIS

Herr RÜETSCHI, Sie haben das Wort.

DAVID RÜETSCHI

Die inhaltlichen Einwände gegen diese oder für diese Einigungslösungen, die leuchten mir durchaus ein. Wir haben aber, ich habe es am Anfang erwähnt, auch noch andere Vorgaben, die sind rechtlicher Natur. Der Gerichtshof für Menschen-

---

FamPra.ch-2012- 646

rechte in Strassburg hat in den letzten Jahren zwei Mal eine gesetzliche Regelung für EMRK-widrig befunden, bei der für nicht verheiratete Paare die Zustimmung beider Partner für das gemeinsame Sorgerecht vorausgesetzt wurde. Eine solche Verhandlungslösung für das gemeinsame Sorgerecht stand deshalb von Anfang an nicht zur Diskussion, weil man nicht eine Vorlage vorlegen konnte, die EMRK-widrig ist. Auch wenn man inhaltlich dafür offen gewesen wäre.

LINUS CANTIENI

Herr RÜETSCHI, wenn ich bei den Unverheirateten anknüpfen darf: Man muss sich vor Augen führen, dass es unverheiratete Eltern gibt, die wie Ehepaare zusammenleben, und solche, die – wie Sie gesagt haben –, ein gemeinsames Kind haben, sich aber gar nicht gross kennen oder zumindest nicht oder nicht mehr zusammenleben. Der Gesetzesentwurf macht hier keine Unterscheidung und wirft alle in einen Topf; zu Unrecht meine ich. Bei Unverheirateten, die zusammen leben und eine Familie bilden, bedarf es wohl nicht einmal einer Erklärung. Leben solche Eltern aber nicht zusammen, ist es mit Blick auf die fehlende Vollstreckungsmöglichkeit des Unterhaltsanspruchs des Kindes ungenügend, wenn die Eltern nur eine Erklärung abgeben müssen. In solchen Fällen braucht es vielmehr auch künftig einen vollstreckbaren Unterhaltstitel. Das wäre – wie Herr HÄFELI bereits darauf hingewiesen hat – im Vergleich zum heute geltenden Recht ein gravierender Rückschritt.

ELISABETH FREIVOGEL

Ich möchte noch ergänzen bezüglich den Nichtverheirateten und Unterhaltsvertrag respektive, dass keiner mehr da sein muss, unabhängig davon, ob sie zusammen leben oder nicht zusammen

leben. Da geht es für mich nicht auf, wenn man darauf verweist, dass Eheleute ja auch nicht eine Vereinbarung treffen müssen, wenn sie ein Kind bekommen, weil dieses Kind bei den Eheleuten in eine rechtlich geregelte Situation hineingeboren wird, was bei nicht Verheirateten einfach nicht der Fall ist. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Kinderunterhalt, sondern auch bezüglich der Tatsache, dass nicht verheiratete Mütter keinen persönlichen Unterhaltsanspruch geltend machen können. Das ist einfach eine andere Situation. Das einzig Sichere, das die unverheiratete Mutter in den Händen hatte, war bis anhin wenigstens diese Unterhaltsvereinbarung bezüglich Kind. Ich denke, es ist problematisch, das einfach aufzugeben, und es ist nicht dasselbe, ob ein Kind in die rechtliche Situation einer Ehe hineingeboren wird oder nicht.

CORNELIA KAZIS

Rückschritt, Problematik, Kritik, belassen wir es hier, bevor wir jetzt gerade wieder in eine Diskussion zurückkommen, möchte ich Ihnen das Wort geben.

---

FamPra.ch-2012- 647

REGULA BÜHLMANN, Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern

Ich habe eine Frage zur Rückwirkung des Gesetzes. Das sind ja fünf Jahre: So wie ich verstanden habe, ist das ja recht lang für ein einmal eingeführtes Gesetz. Daher meine Frage: Weshalb ist diese Frist festgesetzt worden? Und dann würde mich aber auch noch interessieren, was in der Umsetzung zu erwarten ist. Ich denke, da könnten alte Konflikte wieder aufgerissen werden, das ist zu befürchten. Andererseits frage ich mich: Was passiert dann in diesen Fällen mit Unterhaltszahlungen, die schon festgesetzt worden sind, wird das wieder neu ausgehandelt, wird das neu entschieden oder was passiert dann damit?

CORNELIA KAZIS

Die Juristinnen und Juristen sind gefragt. Zunächst, wieso diese Frist?

HEIDI SIMONI

Wieso überhaupt Rückwirkung?

DAVID RÜETSCHI

Es handelt sich um eine politische Bestimmung. Es gibt Leute aus verschiedenen Organisationen und von verschiedenen Seiten, die haben sehr intensiv und lange für diese Regelung gekämpft. In der Regel sind es Väter oder Mütter, die eine Scheidung hinter sich haben. Mit der Rückwirkungsbestimmung geht es darum, dass auch diese Leute vom neuen Recht profitieren können. Selbstverständlich ist es zutreffend, was Sie gesagt haben, es besteht die Gefahr, dass so alte Konflikte wieder aufgewärmt werden, was für das Kindeswohl sicher nicht förderlich ist. Ich gehe ohnehin davon aus, dass diese Thematik der Rückwirkung im Parlament nochmals zu reden geben wird und es ist nicht auszuschliessen, dass diese Bestimmung nochmals geändert wird. Es gibt Leute, die wollen eine unbeschränkte Rückwirkung, weil die fünf

Jahre natürlich auch irgendwie willkürlich sind, und Leute, die wollen gar keine Rückwirkung, nicht zuletzt auch wegen den von Ihnen angesprochenen Problemen.

CORNELIA KAZIS

HEIDI SIMONI, wie sehen Sie das mit Blick auf das Kindeswohl?

HEIDI SIMONI

Also wenn es denn eine Rückwirkung geben wird, müsste man dafür voraussetzen, dass alltagstaugliche Lösungen gefunden werden. Es macht für das Kind keinen Sinn, wenn seine hoch zerstrittenen Eltern, die sich bei jeder Gelegenheit am liebsten Gift geben würden, plötzlich rückwirkend beide die elterliche Sorge haben. Das wäre dann wirklich Öl ins Feuer gegossen. Wenn Eltern den Tatbeweis erbracht haben, dass sie zusammen mit dem Kind sich auf eine gute Art und Weise arrangiert haben, spricht ja nichts dagegen, dass man den offenbar unnötigen Entzug der elter-

---

FamPra.ch–2012– 648

lichen Sorge korrigiert. Eine differenzierte Umsetzung einer Rückwirkung dünkt mich mit Blick auf die Kinder unumgänglich. Sie ist in der Praxis aber wohl sehr kompliziert, deshalb sollten wir besser die Finger davon lassen. Zukünftig ist das was anderes, weil die Gerichte bei der Scheidung darauf bestehen können, dass realistische Vereinbarungen getroffen werden. Falls nötig können sie auch Beratungs- und Erprobungsschlaufen einbauen.

CORNELIA KAZIS

Ein letztes Wort dazu von OLIVER HUNZIKER, bevor wir zu der nächsten Frage kommen.

OLIVER HUNZIKER

Also, ich möchte nur ganz kurz sagen, ich sehe das auch so, dass wenn man jetzt in einer hoch konfliktiven Situation endlich eine Lösung gefunden hat und dann diese Thematik wieder aufgreift, dass das schwierig ist. Ich glaube aber, dass wir getrost davon ausgehen können, dass diejenigen, die dannzumal von dieser Fünfjahresfrist profitieren können und in einer hoch konfliktiven Situation sind, noch immer im Konflikt sein werden. Weil diese Konflikte in der Regel länger als fünf Jahre dauern, das heisst, ich glaube nicht, dass wir Fälle haben werden, wo eine Lösung, die sich bewährt hat, dann noch einmal infrage gestellt wird ohne Grund.

CORNELIA KAZIS

Wir haben jetzt immer wieder von diesen hoch konfliktuösen Verhältnissen gesprochen, hoch konfliktuösen Trennungen und Scheidungen. Ich habe vorhin die Zahl fünf Prozent gehört, würden Sie, Frau FREIVOGEL, das gleich einschätzen? In fünf Prozenten ist es wirklich sehr, sehr, sehr schwierig und in der überragenden 95 Prozent Quote wird man eine Regelung finden? Was ist Ihre fachliche Einschätzung?

ELISABETH FREIVOGEL

Ich weiss statistisch einfach, dass wir mindestens 90 Prozent voll einvernehmliche Scheidungen haben, das heisst in nur zehn Prozent muss das Gericht überhaupt irgendetwas entscheiden. Aber nur bei einem kleinen Teil davon betrifft die Streitfrage Kinder. Viele Streitfragen sind finanzielle Fragen.

LINUS CANTIENI

Dem beifügen möchte ich folgendes: 90 Prozent einvernehmliche Scheidungen bedeutet nicht, dass diese Eltern und insbesondere die Väter mit den getroffenen Regelungen auch immer zufrieden sind. Schaut man genauer in die Praxis, zeigt sich, dass sich viele Väter die gemeinsame elterliche Sorge wünschen, sie aber aufgrund der heutigen Rechtslage nicht erhalten. Und weil keine Aussicht darauf

---

FamPra.ch-2012- 649

besteht, diese gerichtlich zu erkämpfen, willigen sie mangels Alternative häufig in eine Einigung ein, nämlich in die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge an die Mutter.

OLIVER HUNZIKER

Darf ich auch noch einen Satz dazu sagen? Es ist enorm schwierig vor Gericht, Einigkeit oder Einvernehmlichkeit zu erkämpfen. Das widerspricht sich. Wie soll ich per Kampf beweisen, dass wir uns gut verstehen? Das ist ein relativ schwieriger Widerspruch. Dann passiert genau das, was Herr CANTIENI sagt.

HEIDI SIMONI

Wir haben in unserer eigenen Untersuchung festgestellt, dass der überwiegende Teil von Scheidungsfamilien in zwei, drei Jahren einen Alltag hat, mit dem alle zufrieden sind. Davor gibt es jedoch bei den allermeisten rund um die Trennung und Scheidung viele Turbulenzen und belastende Probleme. Einige könnten vermieden werden. Einige verfestigen sich. Das hängt auch von den rechtlichen Signalen, von der Gerichtspraxis und der Unterstützung von Fachpersonen ab.

CORNELIA KAZIS

Und zwei bis drei Jahre sind je nachdem eine Ewigkeit für die betroffenen Kinder, die ja noch sehr wenige Jahre aufzuweisen haben.

Es bleibt Raum für eine vierte Frage, für etwas, was Sie zu bedenken geben möchten.

ALBERT GULER, Kindesrechtler und Kindeshilfepraktiker

Mein Name ist ALBERT GULER, ich bin Kindesrechtler und Kindeshilfepraktiker seit 38 Jahren jetzt. Herr RÜETSCHI hat meines Erachtens einen Teil der Frage von Frau BÜHLMANN nicht beantwortet. Nämlich diejenige, was mit dem Unterhalt passiert. Ich stelle mir Folgendes vor: Der Unterhalt, der bereits bezahlt wurde, also der gesprochen wurde, der muss weiter so gelten. Ich denke, dass nach Scheidung innerhalb dieser fünf Jahre eine Neuregelung in Bezug auf

gemeinsame elterliche Sorge durch das Gericht gestützt auf [Art. 134 ZGB](#) zu sprechen ist, und dass dort das Gericht dann auch über den Unterhalt zu befinden hat. Ich denke, dass die Lösung so gehen müsste. Was sagen Sie dazu Herr RÜETSCHI?

CORNELIA KAZIS

DAVID RÜETSCHI nickt.

DAVID RÜETSCHI

Ja.

---

FamPra.ch–2012– 650

CORNELIA KAZIS

Machen wir hier einen Punkt. Sie sehen, ich habe hier farbige Rollen. Die sehen aus wie Lose. Hier drin stehen aber keine Zahlen und auch das Wort «Niete» ist nicht zu finden. Es stehen die Namen meiner Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner drin. Wir werden jetzt eine kleine Expertenrunde machen. Jede und jeder zieht eine solche Rolle, der Zufall entscheidet. Jede und jeder öffnet diese Rolle und stellt der Person, die da drin steht, eine Frage, die jetzt noch unter den Nägeln brennt, oder noch offen geblieben ist. Wir beginnen mal bei Ihnen.

OLIVER HUNZIKER

Herr CANTIENI, wenn Sie sagen, Sie möchten griffigere Regeln, griffigere Gesetzestexte, verstehe ich das richtig, nehme ich an, dass Sie damit auf die Ideen von Ihrem ursprünglichen Vorschlag zurückkommen wollen, nämlich gewisse Themen klar zu definieren. Glauben Sie nicht, dass das dann auch dazu führt, dass dennoch wieder Raum bleibt für andere Fragen, die dann wieder nicht geklärt sind, dass es dann wieder eine Unterteilung gibt, zwischen der faktischen Obhut und der rechtlichen Sorge? Und glauben Sie nicht auch, dass womöglich andere Lösungen, die den Eltern dazu verhelfen, miteinander bessere Lösungen zu finden, hier mehr bringen würden?

LINUS CANTIENI

Darf ich fragen, woran Sie bei anderen Lösungen konkret denken?

OLIVER HUNZIKER

Beispielsweise angeordnete Mediation. Wobei Mediation immer nur eine mögliche Massnahme ist, aber einfach konfliktlösende Elemente.

LINUS CANTIENI

Ich gehe mit Ihnen einig. Bei den hochstrittigen Familien löst wohl kein Gesetz – möge es noch so ausgeklügelt sein – den Konflikt. Das zu glauben, wäre naiv. Klarere Entscheidungsbefugnisse der Eltern bezüglich der Kinderbelange würden hier zugegebenermassen wohl wenig helfen.

Ich bin daher ebenfalls der Ansicht, dass vor allem in hochstrittigen Fällen solche Mittel oder Massnahmen unterstützend eingesetzt werden sollten. Den Juristen fehlt hier meistens aber das nötige Wissen. Es müssen daher andere Fachpersonen miteinbezogen werden.

CORNELIA KAZIS

Habe ich Sie jetzt richtig gehört: Für die 95 Prozent oder 90 Prozent wären die griffige Lösung eine Hilfe oder die griffigeren Leitlinien oder klareren Vorstellungen für die Nachscheidungszeit?

---

FamPra.ch-2012- 651

LINUS CANTIENI

Ich glaube nicht, dass 95 oder 90 Prozent der Fälle auf eine griffige Regelung im Gesetz angewiesen sind. Ich spreche von vielleicht 20 Prozent; von jenen Fällen also, die weder konfliktlos noch hoch konfliktiv sind. In solchen Fällen könnte eine möglichst griffige Regel im Gesetz konfliktreduzierend wirken.

CORNELIA KAZIS

LINUS CANTIENI, Sie haben geantwortet, Sie fragen weiter.

LINUS CANTIENI

Meine Frage geht an Frau FREIVOGEL. Hintergrund der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge war letztlich ja auch die Hoffnung, dass sich Väter künftig mehr in der Kinderbetreuung engagieren und dadurch besser Unterhalt bezahlen. Die Frage an Sie Frau FREIVOGEL, glauben Sie, dass hier mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts vielleicht etwas bewirkt wird?

ELISABETH FREIVOGEL

Also wenn Sie die Verbindung zum Sorgerecht und den Unterhaltszahlungen machen, muss ich sagen, sehe ich keine wissenschaftlichen Grundlagen, die Ihre Vermutung oder Ihren Wunsch bestätigen würden, dass das einen engen Zusammenhang hätte, elterliche Sorge und Unterhaltszahlung. Da habe ich meine Fragezeichen. Aber trotzdem bin ich natürlich grundsätzlich durchaus einverstanden mit der Stossrichtung, dass die Eltern auch gemeinsam die elterliche Verantwortung wahrnehmen sollen unabhängig vom Zivilstand, sag ich mal und dass das unterstützt werden soll. Ich gehe aber nach wie vor davon aus, dass das für die Kinder nur gut gehen kann, wenn sich die Eltern einvernehmlich auf eine Minimalregelung bezüglich Betreuung und Unterhalt einigen können und bedaure deshalb das grosse Defizit dieser Vorlage, dass eben die Unterstützung, diesen Weg zu gehen, so wenig vorhanden ist oder so wenig ersichtlich ist.

ELISABETH FREIVOGEL

Meine Frage geht an OLIVER HUNZIKER. Herr HUNZIKER, Sie haben SIMONETTA SOMMARUGA Pflastersteine geschickt, dafür dass sie eben Unterhalts- und Sorgerechtsregelung zusammen behandeln wollte. Dagegen haben Sie sich gewehrt und haben aber auch mehrfach, nicht nur heute, ich habe es auch schon früher von Ihnen gehört, betont, es gehe aber überhaupt nicht

darum, dass Sie eine Unterhaltsrevision blockieren wollen, im Gegenteil, Sie würden sich dagegen nicht wehren. Ich möchte aber einmal ganz konkret von Ihnen einen Eindruck bekommen, was unterstützen Sie denn bezüglich Unterhaltsrevision? Was wären denn da Ihre Forderungen oder welche der von mir formulierten Forderungen würden Sie unterstützen, wenn Sie sagen, Sie sind überhaupt nicht gegen die Revision?

-----  
FamPra.ch–2012– 652

OLIVER HUNZIKER

Also «meine Forderungen» so formuliert, finde ich falsch. Für mich ist Unterhalt ein wichtiger Teil dessen, was es bedarf, um ein Kind grosszuziehen, so wichtig wie Betreuung und einige andere Dinge. Das einfach mal voraus. Ich mache da keinen Unterschied. Ich bin der Meinung, dass zukünftige Modelle eher dahin gehen sollten, wie Frau SIMONI sagt, dass man partnerschaftlich sowohl Finanzierung wie auch Betreuung aufteilt, dass man diese Modelle fördern sollte und dass die Unterhaltsregelungen oder die Gesetze, die wir dafür machen, auch dieses Modell fördern sollten. Das mal als Erstes. Das schliesst einige von den Forderungen, die Sie genannt haben in dem Sinne aus, beziehungsweise würde sie obsolet machen. Ich bin auch der Meinung, dass man im Mankoteilungsfall, die heutige Ungerechtigkeit, wo die Schuldenlast bei der Frau, bei der Alimentenbezügerin verbleibt, dass man das ändern muss, das ist tatsächlich eine Ungerechtigkeit. Was wir aber nicht aus den Augen lassen dürfen, ist, dass wir heute noch keine Ahnung haben, wie es den betroffenen Männern geht. Es gibt keine Zahlen dazu. Wir wissen, wir haben das Recht, dass Männer in der Regel ihr Existenzminimum behalten dürfen, was das im Einzelfall konkret heisst, darüber wurde hier noch nichts besprochen. Ich möchte einfach dieses Bild von der bedürftigen alleinerziehenden Mutter überhaupt nicht abwerten, aber ich möchte es ergänzen. In solchen Fällen, wo das Geld nicht reicht, wo es einfach nicht genug hat, da gibt es immer auch einen Vater, dem geht es auch nicht viel besser. Das wird meine Grundhaltung sein. Ich möchte daraus in der Diskussion Lösungen suchen, aber Lösungen für alle.

HEIDI SIMONI

Meine Frage richtet sich an Sie, Herr RÜETSCHI. Sie haben ausgeführt, dass das Wohl des Kindes einer der drei Leitgedanken des Gesetzes ist. Wo sehen Sie Chancen der vorliegenden neuen Regelung, dass die Interessen des Kindes stärker als bis anhin berücksichtigt werden können, in der Gerichtspraxis und evtl. auch durch Kindeschutzbehörden?

DAVID RÜETSCHI

Ich bin jetzt nicht ganz sicher, ob Sie wieder auf die Frage der Kindesanhörung anspielen? Man hat diese bewusst nicht in die Vorlage aufgenommen. Es steht sogar in der Botschaft, man sehe keinen Regelungsbedarf (S. 9094) und zwar, weil mit [Art. 298 ZPO](#) bereits eine entsprechende Vorschrift besteht. Letztlich fehlt es nicht an einer gesetzlichen Vorgabe, sondern an der konsequenten Umsetzung dieser Verpflichtung. Sie haben es aber heute auch schon ausgeführt: Man könnte natürlich mit konkreteren Vorgaben den Gerichten zusätzliche Anweisungen geben. Wir hoffen natürlich, dass sich bei der Kindesanhörung ein Umdenken einstellen wird. Ich glaube,



die Bewegung ist langsam, aber sie ist unaufhaltsam. In anderer Hinsicht bin ich der Auffassung, dass die Vorlage direkt dem Kindeswohl dient, welches ich an-

---

FamPra.ch-2012- 653

fangs als Leitgedanke der Revision bezeichnet habe. Die Konzeption, dass das elterliche Sorgerecht zum Regelfall werden soll, ist ja nichts anderes als ein Ausdruck dieses Leitgedankens und steht ja nicht in einem Widerspruch dazu. Und deshalb bin ich auch der Überzeugung, dass eine Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge auch im Sinne des Kindes sein muss und sein wird.

CORNELIA KAZIS

HEIDI SIMONI, sind Sie zufrieden?

HEIDI SIMONI

Wir werden es in der Praxis sehen, wieweit tatsächlich Regelungen, die dem Alltag und dem Denken und Erleben der Kinder entsprechen, zustande kommen können.

CORNELIA KAZIS

DAVID RÜETSCHI, nun sind Sie an der Reihe mit Ihrer Frage.

DAVID RÜETSCHI

Meine Frage geht an HEIDI SIMONI. Ich kann vielleicht gerade an das vorangehende anknüpfen und die Situation bei der Scheidung ansprechen. Es gibt Fälle, da ist es klar, da lassen wir es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Es gibt Fälle, da ist es klar, da ist ein Elternteil alleine zuständig. Und irgendwo dazwischen müssen wir die Trennung ziehen. Sind wir einmal optimistisch und nehmen an, am 1. Januar 2014 tritt das neue Gesetz in der vorgeschlagenen Form in Kraft und am 1. Januar kommt der erste Fall vor Gericht, bei dem im Rahmen einer Scheidung über die gemeinsame elterliche Sorge entschieden werden muss: Es reicht nicht für einen Entzug nach [Art. 311 ZGB](#), da sind die Voraussetzungen nicht gegeben, aber das Gericht hat immer noch Bedenken und muss jetzt die Wertung vornehmen: Sind wir im Zweifelsfall für das gemeinsame Sorgerecht oder wollen wir doch auf der sicheren Seite sein? Und jetzt werden Sie vom Gericht angefragt: Wie sollen wir entscheiden, um dem Kindeswohl am besten gerecht zu werden?

HEIDI SIMONI

Das ist eine Frage, die mich auch beschäftigt, aber mehr bezüglich der Umsetzung des Gesetzes als grundsätzlich. Kindesschutzfragen ausserhalb einer elterlichen Trennung und solche im Zusammenhang mit konflikthafter Trennungen sind aus meiner Sicht nur vermeintlich verschiedene Dinge. In der Kinderpsychologie besteht ein Konsens, dass anhaltende feindselige Konflikte zwischen den Eltern das Kind ebenfalls erheblich in seiner gesunden Entwicklung gefährden und Massnahmen zu seinem Schutz nötig sind. Wenn Eltern trotz Mediation und

Beratung keinen Weg finden, sich im Interesse des Kindes zu einigen, ist dies ein ausreichender Grund, das

---

FamPra.ch–2012– 654

Kind vor dieser Situation mit einschneidenderen Massnahmen zu schützen. Ich denke, da müssen wir interdisziplinär, also psychologisch, sozialarbeiterisch und juristisch an einer sinnvollen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben arbeiten. Der Entzug der elterlichen Sorge ist ein grosser Eingriff. Eine Einschränkung könnte jedoch in manchen Fällen sinnvoll sein. Im zivilrechtlichen Kinderschutz gibt es eine Reihe unterstützender und schützender Massnahmen.

CORNELIA KAZIS

Kommen wir zur Schlussrunde. Ich erlaube mir, Ihnen allen eine «Feenfrage» zu stellen. Sie haben einen Wunsch frei, wenn es um die Konkretisierung oder die Umsetzung der Reform geht. Wie heisst Ihr Wunsch in einem Satz?

ELISABETH FREIVOGL

Mein Wunsch ist, dass das Versprechen tatsächlich umgesetzt wird, dass bis zum Sommer die Unterhaltsrevision auf dem Tisch liegt.

LINUS CANTIENI

Ganz allgemein wünsche ich mir, dass sich streitende Eltern häufiger bewusst werden, dass sie – unabhängig vom alleinigen oder gemeinsamen Sorgerecht – Eltern ihrer Kinder bleiben, und das ihr Leben lang. Das alleine würde wohl viele Probleme lösen.

CORNELIA KAZIS

Also dass diese Trennung klappt zwischen hier als Paar, wir gehen auseinander und wir als Eltern bleiben Mutter und Vater.

LINUS CANTIENI

Ja, ganz genau.

OLIVER HUNZIKER

Ich möchte genau da anknüpfen. Wir müssen alle lernen, Eltern zu bleiben auch wenn wir uns als Paar trennen und ich wünsche mir, dass unser Staat und unsere Gesetzgebung und damit auch die ganze Gesellschaft lernt, Menschen in dieser Situation zu helfen, sie zu begleiten und ihnen mehr Verbindendes als Trennendes auf den Weg zu geben. Konkret wünsche ich mir, dass wir mehr Geld ausgeben dafür, solche Fälle zu lösen, als via unentgeltliche Rechtspflege in die Länge zu ziehen.

HEIDI SIMONI

Ja mein Wunsch wäre, dass es – egal ob mit oder ohne Trennung oder mit oder ohne Trauschein – selbstverständlicher wird, dass die Interessen des Kindes wirklich im Vordergrund stehen und als etwas Konkretes behandelt werden. Dies würde bei

---

FamPra.ch–2012– 655

einer Trennung von Eltern unter anderem bedeuten, dass sie sich selbstverständlicher und früher Unterstützung holen, um den Übergang gut und ohne vermeidbare Verletzungen bewältigen zu können.

DAVID RÜETSCHI

Der 4. Juli 2012 ist die letzte Bundesratssitzung vor den Sommerferien, und ich wünsche mir, dass der Bundesrat dann die Vernehmlassung eröffnen wird über die Revision des Unterhaltsrechts. Und vor allem, dass wir eine Vorlage haben, die zwar kritisiert werden wird – das gehört dazu –, aber auch eine Vorlage, die zumindest auf so viel Akzeptanz stösst, wie wir es mit der Vorlage zum gemeinsamen Sorgerecht erfahren haben, damit wir möglichst rasch – und ich spreche da in den Dimensionen des Gesetzgebers, d.h., es wird dennoch einige Zeit vergehen – auch diese Probleme gesetzgeberisch lösen können.

CORNELIA KAZIS

Ihre Wünsche in der Feen Ohr. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihr Wissen, für Ihre Gedanken, für Ihre Überzeugungen, ELISABETH FREIVOGEL, LINUS CANTIENI, OLIVER HUNZIKER, HEIDI SIMONI und DAVID RÜETSCHI, und übergebe das Wort MICHELLE COTTIER, die hauptverantwortlich ist für den Abend und dass Sie hierher kommen konnten.

MICHELLE COTTIER

(bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und beendet die Podiumsdiskussion mit einem abschliessenden Schlusswort)

Ja vielen herzlichen Dank. Die Einführung eines neuen Gesetzes ist ja immer eine Art Sozialexperiment, und wir haben jetzt viele Prognosen gehört. Optimistischere, die denken, die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall wird vieles verbessern, es wird vielleicht mehr engagierte Väter geben. Es gibt pessimistischere Prognosen, die Konfliktverschärfung befürchten. In zwei bis drei Jahren, wenn es so schnell geht, wie vorgesehen, werden wir die nächste Diskussion zum Thema «Erfahrungen mit dem gemeinsamen elterlichen Sorgerecht» veranstalten können, dann werden wir mehr wissen. Vielen herzlichen Dank für Ihre Einschätzungen, für das Mitmachen in der Diskussion und das Einbringen Ihres Fachwissens. Vielen Dank Ihnen, dem Publikum, für das aufmerksame Zuhören – es war eine sehr konzentrierte Atmosphäre – und für das Mitdiskutieren. Herzlichen Dank, CORNELIA KAZIS für das umsichtige Moderieren des Podiums und für Ihre schönen Ideen, die auch Farbe, im wahrsten Sinne des Wortes, in die vielleicht zuweilen etwas technische Juristendenke gebracht haben. Ich wünsche allen einen schönen Abend.

---

FamPra.ch–2012– 656

---

**Zusammenfassung:** Der vorliegende Beitrag gibt die vom Centrum für Familienwissenschaften am 16. Februar 2012 veranstaltete Podiumsdiskussion zum Thema «Aktuelle Reform des Rechts der elterlichen Sorge und des Unterhalts nach Trennung und Scheidung» wieder, die von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Praxis und Interessensgruppierungen geführt wurde. Im Zentrum stand der Entwurf des Bundesrats vom 16. November 2011, der die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall zum Ziel hat. Debattiert wurden namentlich die Unterschiede zwischen verheirateten, geschiedenen und unverheirateten Paaren, die Voraussetzungen für die Zusprechung der alleinigen elterlichen Sorge im Ausnahmefall, die Notwendigkeit der vermehrten Unterstützung von Eltern im Hinblick auf die nachhaltige Konfliktlösung und der Verbesserung des Einbezugs der Kinderperspektive, und schliesslich die politischen Hintergründe des Aufschubs der aus Gleichstellungssicht dringend notwendigen Unterhaltsreform.

**Résumé :** Le présent article rend compte de la table ronde organisée par le Centre des sciences de la famille le 16 février 2012 au sujet de la « Réforme actuelle du droit de l'autorité parentale et de l'entretien après la séparation et le divorce ». Ce débat public a été mené par des représentants scientifiques, des praticiens et des membres de groupes d'intérêts. Le projet du Conseil fédéral du 16 novembre 2011, qui prévoit l'introduction de l'autorité parentale conjointe comme norme, était au centre des débats. Les questions suivantes ont été débattues : les différences entre les personnes mariées, divorcés ou non mariées, les conditions pour l'attribution de l'autorité parentale à un seul parent dans les cas exceptionnels, la nécessité d'un soutien accru aux parents en vue d'une résolution des conflits durable, une prise en compte améliorée du point de vue des enfants et enfin les raisons politiques du report de la réforme de l'entretien qui est, pour des raisons d'égalité, nécessaire de toute urgence.

---

[1](#) BBI 2011 9077 ff., 9115 ff.